

3.10 Justiz/Polizei

3.10.1 Kriminalität

Menschen, die eine Straftat begehen, verstoßen gegen die Vorschriften und Gesetze, die von der Gesellschaft zum Schutz aller aufgestellt wurden. Der Begriff Kriminalität stammt vom dem lateinischen 'crime' und steht für Schuld, Anklage, Verbrechen und umfasst die Gesamtheit aller Straftaten gegen geltendes Strafrecht. Kriminalität gilt somit als der entscheidende Gegenspieler für das harmonische Zusammenleben von Menschen. Mit vielfältigen präventiven Maßnahmen wird versucht, Kriminalitätsentwicklungen frühzeitig zu erkennen und sie nach Möglichkeit schon im Keim zu ersticken.

Enquetekommission Migration und Integration in Hessen, Anhörung „Zusammenhang zwischen soziokultureller Lage einerseits und dem Grad der Integrationsbereitschaft sowie von Kriminalität andererseits“

Auf Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucks. 18/1172 vom 29. September 2009 und auf Antrag der Fraktion DIE LINKE, Drucks. 18/1159 vom 29. September 2009 hatte der Hessische Landtag in seiner 22. Plenarsitzung am 6. Oktober 2009 die Einsetzung der Enquetekommission „Migration und Integration in Hessen“ beschlossen. Ziel der Arbeit der Enquetekommission ist die Erarbeitung von konkreten Lösungsvorschlägen für die anstehenden Herausforderungen in Hessen und die Entwicklung von Empfehlungen für das Landesparlament. Verschiedene Themenbereiche wurden von der Enquetekommission untersucht, darunter auch der Zusammenhang zwischen soziokultureller Lage einerseits und dem Grad der Integrationsbereitschaft sowie von Kriminalität andererseits. Die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen (agah) war zur regelmäßigen Teilnahme an den öffentlichen Sitzungen mit beratender Stimme eingeladen und hatte die Möglichkeit, in den Anhörungen ihre jeweilige Position vorzutragen.

In der Anhörung der Enquetekommission "Migration und Integration in Hessen" (EKM) am 29.10.2010 zum Thema „Zusammenhang zwischen soziokultureller Lage einerseits und dem Grad der Integrationsbereitschaft sowie von Kriminalität andererseits“ nahm die agah umfangreich Stellung. Kriminalsoziologische Theorien beziehen sich oft auf die Entstehung und Entwicklung der Kriminalität auf gesamtgesellschaftlicher Ebene. Sowohl die Anomietheorie als auch die Labeling-Theorie gehen davon aus, dass soziale Verhältnisse ursächlich für Kriminalität sind. Nach diesen Theorieansätzen dürfte es bei gleicher soziokultureller Lage dann aber keine Abweichungen zwischen der Kriminalitätsrate bzw. Anfälligkeit für andere Formen „abweichenden“ Verhaltens von Personen mit und ohne Migrationshintergrund geben. Die Kulturkonflikttheorie geht davon aus, dass Einwanderergruppen Konflikten ausgesetzt werden, weil ihre Normensysteme von den Werten, Gesetzen und Gebräuchen des Einwanderungslandes abweichen und dies letztlich zu Kriminalität führen kann. Diese Theorie berücksichtigt nicht, dass einzelne Delikte ggf. bereits

in den Herkunftsländern häufiger begangen werden und nicht Folge eines Kulturkonfliktes sind. Selbst wenn man davon ausgeht, dass es überhaupt Unterschiede zwischen der Kriminalitätsrate bzw. Anfälligkeit für andere Formen „abweichenden“ Verhaltens von Personen mit und ohne Migrationshintergrund gibt, ist die Benennung migrationspezifischer Merkmale in diesem Zusammenhang kaum möglich. Die Polizeiliche Kriminalstatistik des Landes Hessen erfasst deutsche und nicht-deutsche Personen. Ein eventueller Migrationshintergrund wird jedoch nicht dargestellt. Bereits dies führt zu Ungenauigkeiten, denn beispielsweise Aussiedler zählen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit als Deutsche, weisen aber Migrationshintergrund auf. Die Erfassung des Merkmals „Migrationshintergrund“ wurde mit dem Inkrafttreten der Verordnung zur Erhebung der Merkmale des Migrationshintergrundes (Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung- MighEV) vom 29.09.2010 auf eine gesetzlichen Grundlage gestellt. Selbst damit wird nur das Grundmerkmal des Migrationshintergrundes erfasst. Allerdings müssten auch weitere migrationspezifische Merkmale in vergleichbarer Form erfasst werden, um dann als Grundlage für Rückschlüsse dienen zu können.

Die Gründe, warum Migrant/innen ihren Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlagern, sind sehr vielfältig. Dies kann Ehegattennachzug sein oder ein Studienwunsch. Oftmals findet sich die Motivation für Migration darin, dass Erwartungen im Herkunftsland nicht befriedigt werden können. Möglicherweise werden im Herkunftsland auch nur geringe Chancen vermutet, ein sinnvolles Leben nach eigener Weltanschauung führen zu können. Gerade solche Ausgangslagen dürften die Bereitschaft zur Integration jedoch fördern und verstärken. Grundsätzlich spielt es zwar eine Rolle, ob jemand als hoch qualifizierte/r Erwerbstätige/r nach Deutschland einreist oder ob sie/er über keine Ausbildung verfügt, denn die Möglichkeit, im Arbeitsmarkt Fuß zu fassen und die daraus resultierende wirtschaftliche Integration hat Auswirkungen auf alle Lebensbereiche: von der Wohnungssuche bis hin zur Schulwahl für die Kinder. Allerdings kann daraus nicht abgeleitet werden, dass Neuzuwanderer mit geringerer Bildung eine andere oder gar schlechtere Motivation hätten, am öffentlichen Leben teilzunehmen und sich zu integrieren. Integration muss als ein gegenseitiger Prozess der Angleichung zwischen Menschen mit Migrationshintergrund und der schon ansässigen Bevölkerung verstanden werden, so dass der Grad der Integrationsbereitschaft der/des Einzelnen und seine soziokulturelle Lage allein nicht entscheidendes Kriterium dafür sein kann, ob Integration gelingt. Auch kann nicht der Schluss gezogen werden, eine gute Bildung führe automatisch zu gelungener Integration. Nach wie vor bestehende Hürden bei der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse, dem Zugang zu selbstständiger Erwerbstätigkeit oder Diskriminierungspraktiken bei Einstellungen können gerade bei gut qualifizierten Migrant/innen zu Enttäuschung und Rückzug führen und den Grad der Integrationsbereitschaft beeinträchtigen.

In Hessen haben 23 Prozent aller Einwohner einen Migrationshintergrund. Dazu zählen auch viele hoch qualifizierte in der Finanz- und Dienstleistungswirtschaft. Das zeigt auch der hohe Bildungsstand der Migrant/innen in Hessen: 28 Prozent verfügen über einen Hochschulabschluss. Allerdings sind demgegenüber zwölf Prozent Migrant/innen ohne jeden Bildungs- und Berufsabschluss zu verzeichnen. Wie gut sich Migrant/innen in ihrer neuen Heimat zurechtfinden können, beruht neben

den eigenen Ressourcen auch massiv auf den äußeren Bedingungen. Es ist ein wesentlicher Unterschied, ob jemand in einem wirtschaftlichen Umfeld lebt, in dem eine hohe Erwerbslosenquote es erschwert, wirtschaftlich Fuß zu fassen, oder vergleichsweise günstige wirtschaftliche Bedingungen es ermöglichen, rasch Zugang zum Arbeitsmarkt zu finden. Beschäftigung spielt für den Integrationsprozess jedoch eine wesentliche Rolle. Sie ist entscheidend für den Beitrag von Migrant/innen für die Gesellschaft und das Sichtbarmachen dieser Beteiligung.

Seit Beginn der 1980er Jahre haben Zahl und Anteil ausländischer Selbstständiger in Deutschland stärker zugenommen, als bei der deutschen Bevölkerung. Allein in den 1990er Jahren verdoppelte sich ihre Zahl. Diese Zahl spiegelt auch die verschlechterte Beschäftigungssituation, auf die in Deutschland lebende Ausländer/innen in stärkerem Maße als Deutsche mit selbstständiger Tätigkeit reagiert haben, wider. Ausländische Selbstständige verfügen im Vergleich zu deutschen Selbstständigen über bestimmte Ressourcen wie Transkulturalität, starke familiäre und verwandtschaftliche Unterstützung, Netzwerke innerhalb der ethnischen Gruppe und zwischen den Ethnien. Gleichzeitig stehen ausländische Existenzgründer und Gewerbetreibende vielen Schwierigkeiten und Hemmnissen gegenüber. Diese können rechtlicher Art sein oder in Bezug auf die Fremdfinanzierung oder Wettbewerbsnachteile durch den starken Bezug auf die eigene Ethnie.

Eine weitere Frage in der Anhörung der Enquetekommission "Migration und Integration in Hessen" (EKM) am 29.10.2010 bezog sich darauf, welche Erkenntnisse bei der Kriminalitätsbetrachtung im Bereich des politischen oder religiösen Extremismus vorliegen und welche Ursachen dafür benannt werden können. Mangelt es in diesem Bereich an strukturellen Maßnahmen zur Aufklärung, politischer Bildung und Partizipation oder eher an Integrationsbereitschaft auf Grund verfestigter womöglich aus den „Heimatländern“ stammenden Haltungen, die zu Radikalisierungen führen?

Kaum ein Thema, das die Menschen derzeit so polarisiert wie der Islam. Dem Anliegen und grundgesetzlich garantierten Recht der Muslime auf freie Religionsausübung stehen vielfach noch immer Unwissenheit, Ängste und Vorurteile in der Mehrheitsgesellschaft gegenüber. Viele Muslime beklagen eine mangelnde Anerkennungskultur und Diskriminierung aufgrund ihres Glaubens, viele Nichtmuslime aber auch Menschen mit Migrationshintergrund aus islamisch geprägten Herkunftsländern warnen vor der Entstehung von islamischen Parallelgesellschaften, gar einer Islamisierung Deutschlands oder befürchten den Verfall und die Aushebelung von Grundwerten und Grundrechten in einer demokratischen Gesellschaft. Im Vergleich zur Gesamtzahl der Muslime sind nur sehr wenige davon radikalisiert. Gerade die Integration muslimischer Bevölkerungsgruppen in das politische Leben kann eine Barrikade gegen den Extremismus sein. Einer Kultur des Misstrauens entgegenzuwirken und ein friedliches Miteinander der vielfältigen Glaubensrichtungen und weltanschaulichen Überzeugungen zu ermöglichen, ist daher auch im integrationspolitischen Interesse des Landes. Gleichzeitig sind Rahmenbedingungen zu schaffen, die das Grundrecht auf freie Religionsausübung gewährleisten, Diskriminierungen vorbeugen und die Anerkennungskultur fördern.

Im Hinblick auf die Maßnahmen die das Land Hessen ergreifen muss, um Integrationsbereitschaft zu fördern und zu nutzen, erläuterte die agah, dass ein wichtiger Baustein erfolgreicher Integrationsarbeit und damit auch der Förderung der Integrationsbereitschaft wirksame Antidiskriminierungsarbeit ist. Vorurteile, Benachteiligungen und Rassismus, aber auch Rechtsextremismus, verhindern Integration. Sie schaden nicht nur den Betroffenen selbst, sondern letztlich auch dem Gemeinwesen. Wer Integration will, muss also alle Formen der Diskriminierung in Staat und Zivilgesellschaft bekämpfen. Das Land Hessen sollte also ein auf Hessen bezogenes Aktionsprogramm gegen Vorurteile, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus auflegen, das beispielsweise eine Öffentlichkeitskampagne, Förderprogramme, Schulungsmaßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung und Förderung der Vielfalt sowie eine Kampagne zur Steigerung der Zivilcourage beinhaltet. Zusätzlich sollen Weiterbildungsmaßnahmen für in bestimmten (Berufs-) Bereichen unterrepräsentierte Gruppen eingerichtet werden. Nicht zuletzt soll u. a. durch eine Visualisierung der teils legalen (aber illegitimen) Formen von Benachteiligungen auf die institutionelle und gesellschaftliche Diskriminierung von ethnischen Minderheiten hingewiesen und die zivilgesellschaftlichen Strukturen gegen Rassismus und Rechtsextremismus gestärkt werden. Die individuelle Partizipationsbereitschaft allein reicht allerdings nicht aus. Auch das gesellschaftliche Umfeld muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen, zudem setzt Integration ein Mindestmaß an Identifikation voraus. Das Wahlrecht ist eine Voraussetzung für die Identifikation der Menschen mit Migrationshintergrund. In Hessen sollen daher die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen entsprechend verbessert werden. Eine Maßnahme, um die Integrationsbereitschaft zu fördern, wäre eine Kampagne und eine Bundesratsinitiative zur Einführung des kommunalen Wahlrechts auch für Drittstaatsangehörige.

3.10.2 Strafvollzug

In den Ländern des Südwestverbundes (Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) beabsichtigte das Institut für berufliche Bildung, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik GmbH (INBAS) zusammen mit den Justizministerien der drei Bundesländer ein Vorhaben für die Nachqualifizierung von Strafgefangenen auf politischer,- Verwaltungs- und individueller Ebene aufzubauen mit dem Ziel, Anschlussperspektiven zu schaffen, um die vor und während der Haft erworbenen Qualifikationen mit Blick auf einen anerkannten Berufsabschluss fortsetzen zu können.

Im Einzelnen war mit diesem Vorhaben beabsichtigt:

- Beratungsangebote für Haftentlassene bzgl. Nachqualifizierungsangebote sowie Unterstützungsstrukturen für Betriebe auszubauen ("Lernen am Arbeitsplatz")
- Zugänge zu Nachqualifizierung mit Akteuren der Berufsbildung und des Arbeitsmarktes für die Zielgruppe abzustimmen,
- Verfahren und Standards zur Vorbereitung auf eine Kammerprüfung festzulegen und
- Kooperationen mit bestehenden Nachqualifizierungsinitiativen und anderen Projekten zur Verbesserung von Übergängen in betriebliche Ausbildung in den drei Ländern zu knüpfen.

Dieses Vorhaben einer Nachqualifizierung wurde von der agah am 13.07.2010 mit einem Letter of Intent unterstützt. Aus der Sicht der agah war es wichtig, dass die Artikulation und Wahrnehmung der Interessen von ausländischen Straffälligen auch bei der Teilnahme an Nachqualifizierungsangeboten gestärkt wird. Die Erfahrungen mit dem Projekt "Neue Wege in der Berufsausbildung", das sich auf die Verbesserung der Wiedereingliederungschancen junger Strafgefangener richtete und von INBAS in Kooperation mit der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden durchgeführt wurde, hatte bereits die Wichtigkeit und Erfolgchancen einer solchen zielgerichteten Förderung aufgezeigt.

3.10.2.1 Jugendstrafvollzugsgesetz

Für Jugendliche gelten hinsichtlich des strafbaren Verhaltens die allgemeinen Gesetze, insbesondere das Strafgesetzbuch und die Nebengesetze. Strafverfahren und Sanktionen bei Straftaten junger Menschen werden jedoch im Jugendgerichtsgesetz besonders geregelt. Im Jugendstrafrecht dominiert der „Erziehungsgedanke“. Grundsätzlich sollen jugendliche Verurteilte durch erzieherische Maßnahmen zu einem straffreien Leben rehabilitiert werden. Die Aufgabe des Strafrechts kann sich dabei nur auf ein zukünftiges Leben ohne Straftaten richten. Die Grundsätze des Erwachsenenstrafvollzuges können auf diese Anforderungen nicht übertragen werden.

Hessisches Jugendarrestvollzugsgesetz

Der Jugendarrest ist ein im deutschen Jugendstrafrecht vorgesehenes Zuchtmittel und kann als Folge einer Jugendstraftat angewandt werden, wenn eine Jugendstrafe (noch) nicht geboten ist. Im Gegensatz zur Jugendstrafe gehört der Jugendarrest nicht zu den stationären Sanktionen, die im Aufenthaltsgesetz als Grund für eine zwingende Ausweisung genannt sind. Trotz einer kurzen Arrestaufenthaltszeit ist es möglich und besonders wichtig, mit den arrestierten Jugendlichen intensiv zu arbeiten, um das Ziel eines zukünftig straffreien Lebens zu erreichen. Menschen mit Migrationshintergrund sind nicht per se anfälliger für delinquentes Verhalten.

Mit Schreiben vom 27. August 2014 nahm die agah zum Entwurf eines Hessischen Jugendarrestvollzugsgesetzes (HessJAVollzG) Stellung. Die agah führte darin aus, dass in den rechtlichen Bestimmungen des Hessischen Jugendarrestvollzugsgesetzes die besonderen Bedürfnisse jugendlicher Arrestierter mit Migrationshintergrund stärker Berücksichtigung finden sollten. Arrestierte mit Migrationshintergrund bringen ihren kulturellen und sozialen Erfahrungshintergrund ein: sozioökonomischer Status, defizitäre Bildungsintegration, Gewalt in der Familie, Männlichkeitsnormen, delinquenter Freundeskreis oder auch eigene Opfererfahrung. Ebenso können Diskriminierungserlebnisse in einem engen Zusammenhang mit Straffälligkeit und Gewaltdelikten stehen.

Die verstärkte Einstellung und der Einsatz von Beamt*innen mit eigenem Migrationshintergrund auch im Jugendarrest sind der agah ein grundsätzliches Anliegen.

Daneben sollte interkulturelle Kompetenz für alle Beschäftigten in diesem Sektor eine wesentliche Qualifikation darstellen und auch geeignete Fortbildungsangebote sollten angemessenen Raum einnehmen, damit erzieherische Einwirkungsmöglichkeiten optimal eingesetzt und genutzt werden können.

Das Thema Strafvollzug war auch Gegenstand der folgenden Termine, an denen Vertreter*innen der agah teilnahmen:

23.06.2014 "Jugendarrest", Symposium, Veranstalter: Hessisches Ministerium der Justiz

05.09.2018 "Resozialisierungsgesetz für Hessen", Workshop, Veranstalter: SPD-Fraktion im Hessischen Landtag

3.10.2.2 Sicherungsverwahrung

Zum Entwurf eines Artikelgesetzes zur Schaffung eines Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (HSVVollzG) gab die agah am 21.07.2012 gegenüber dem Hessischen Ministerium der Justiz eine Stellungnahme ab.

Durch das rechtskräftige Urteil eines Strafgerichts wird festgelegt, dass das deliktische Verhalten einer Person zu sanktionieren ist. Gemäß § 456a StPO kann jedoch die Vollstreckungsbehörde von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, einer Ersatzfreiheitsstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung absehen, wenn der Verurteilte wegen einer anderen Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert, an einen internationalen Strafgerichtshof überstellt oder wenn er aus dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgewiesen wird.

Für den Vollzug der Sicherungsverwahrung muss zukünftig eine hochgradige Gefahr der Begehung schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten durch den Täter zu befürchten sein. Allerdings führen derartige Delikte zwangsläufig zu einer zwingenden Ausweisung gemäß § 53 AufenthG, so dass in der Praxis fast immer § 456a StPO zur Anwendung kommt. Nur in speziell gelagerten Fällen, etwa bei Asylberechtigten, ist anzunehmen, dass bei einer Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die entsprechend straffällig geworden ist, Sicherungsverwahrung angeordnet wird. Hinzu kommen Deutsche mit Migrationshintergrund oder auch Eingebürgerte.

Menschen mit Migrationshintergrund nehmen Ungleichbehandlungen sehr sensibel wahr. Oftmals entsteht – nicht immer gerechtfertigt – der Verdacht, ungerecht behandelt zu werden. Dies sollte auch bei einer Sicherungsverwahrung mit einbezogen und berücksichtigt werden. Schutz vor Diskriminierung und die Beachtung der Bedürfnisse Untergebrachter mit Migrationshintergrund tragen dazu bei, Spannungen zu mindern.

Hierzu gehören auch die Einstellung und der Einsatz von Beamten mit eigenem Migrationshintergrund im Strafvollzug und damit auch im Bereich der Sicherungsverwahrung. Die Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationshintergrund in

hessischen Justizvollzugsanstalten ist der agah ein grundsätzliches Anliegen. Zumindest sollte den Beschäftigten aber die Gelegenheit gegeben werden, interkulturelle Kompetenz durch geeignete Fortbildungsangebote auszubauen.

Die Vorschriften des § 72 HSVVollzG entspricht § 77 HStVollzG. Der Anteil der Untergebrachten muslimischen Glaubens muss berücksichtigt werden. Da gemäß § 72 Abs.1 HSVVollzG die/der Seelsorger/in im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestellt oder vertraglich verpflichtet wird, ist zu bedenken, dass dem Staat für die Verpflichtung islamischer Seelsorger/innen das Gegenüber einer mehr oder weniger einheitlich verfassten Religionsgemeinschaft für entsprechende vertragliche Vereinbarungen fehlt. Die agah hatte in ihrer Stellungnahme zum Hessischen Strafvollzugsgesetz deshalb eingewandt, dass speziell muslimische Inhaftierte – bzw. im Fall des HSVVollzG, Untergebrachte - bei der seelsorgerischen Betreuung sich nicht selbst überlassen bleiben dürfen. Hintergrund war seinerzeit die Mitteilung eines Ausländerbeirats an die agah, dass für muslimische Häftlinge während ihrer Haftzeit in hessischen Justizvollzugsanstalten kein Seelsorger ihres Glaubens zur Verfügung gestanden habe.

Im Anhörungsverfahren zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes nahm die agah ebenfalls am 02.03.2015 mit einer schriftlichen Stellungnahme teil und führte aus, dass die Resozialisierungsbedingungen des Maßregelvollzugs nicht mit denen des normalen Strafvollzugs zu vergleichen sind. Das Aufgabengebiet des Maßregelvollzugs ist zwischen Psychiatrie und Strafvollzug angesiedelt. In § 20 und § 21 Strafgesetzbuch wird zwischen schuldfähigen, vermindert schuldfähigen und schuldunfähigen Tätern unterscheiden. Nur bei vermindert schuldfähigen und schuldunfähigen Tätern kommt der Maßregelvollzug in Betracht und auch nur, wenn die rechtswidrige Tat so schwer wiegt, dass eine Unterbringung nicht außer Verhältnis steht. Für den Vollzug von freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung kommen dann Krankenanstalten, psychiatrische Krankenhäuser, Entziehungs- und Sicherungsanstalten in Betracht. In dem Gesetzentwurf des Maßregelvollzugsgesetzes waren u.a. Bestimmungen für das Amt des Patientenfürsprechers, Forensikbeiräte, aber auch betreffend Seelsorge und Besuche enthalten. Die agah sprach sich dafür aus, dass muslimische Strafgefangene nicht sich selbst überlassen werden dürfen, sondern ihnen ein geeignetes seelsorgerisches Angebot zugänglich sein muss (vgl. auch 3.8.2.2).

3.10.2.3 Muslimische Gefangene im Strafvollzug

Mit der Situation muslimischer Gefangener im hessischen Strafvollzug beschäftigte sich die agah in ihrer Stellungnahme vom 29. April 2015 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze.

Die seelsorgerische Betreuung von Strafgefangenen ist in § 77 Abs. 1, 2 HStVollzG und § 24 Abs. 1 HUVollzG geregelt. Geistliche sind nach Bedarf in den Haftanstalten eingesetzt. Die evangelischen und katholischen Seelsorgerinnen und Seelsorger (An-

staltspfarrer) befinden sich im Dienst der jeweiligen Kirche. Sie stehen zur Haftanstalt in einem Rechtsverhältnis besonderer Art und unterliegen der Dienstaufsicht der Kirche. Bei einem Ausländeranteil von rund 40 % in einer Vielzahl von Straf- und Untersuchungshaftanstalten kann jedoch davon ausgegangen werden, dass ein vergleichsweise hoher Anteil der Gefangenen dem muslimischen Glauben angehört. Imame sind nicht hauptberuflich in den Haftanstalten beschäftigt. Sie werden entweder als Honorarkräfte oder als ehrenamtliche Mitarbeiter für die Einzelbetreuung von Gefangenen, für Gruppenarbeit, Hilfe für Familienangehörige u.a. tätig. Sofern Geistliche einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unterzogen werden, könnte dies als Ausdruck eines Misstrauens gegenüber der persönlichen Integrität des Betroffenen verstanden werden und seitens der Gefangenen Zweifel an der vertraulichen Behandlung der Dinge, die sie dem Geistlichen anvertrauen, wecken. Geistliche sind gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 zur Verweigerung des Zeugnisses über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist, berechtigt. Dieses Zeugnisverweigerungsrecht könnte zu einem Spannungsverhältnis führen oder als solches verstanden werden.

Aus Sicht der agah war im Gesetzentwurf besonders zu begrüßen, dass die Zulässigkeitsüberprüfung anstaltsfremder Personen, die in der Anstalt tätig werden sollen oder zu Besuchszwecken Zugang begehren, in Gesetzesform geregelt wird. Eingriffe mit weitgehender Auswirkung, die zudem eine große Anzahl von Betroffenen tangieren, machen eine eindeutige Ermächtigungsgrundlage erforderlich.

Am 03.03.2018 war das Schwerpunktthema der agah-Delegiertenversammlung die „Seelsorgerische Betreuung von Strafgefangenen und Untersuchungshäftlingen mit Migrationshintergrund in hessischen Justizvollzugsanstalten“. Vertreter des Hessischen Justizministeriums und einiger Religionsgemeinschaften leisteten jeweils einen Redebeitrag. Es wurde deutlich, dass Seelsorge ein Grundrecht ist und nicht auf Deradikalisierungsarbeit reduziert werden dürfe, sondern vielmehr angemessene Beachtung und Bewertung finden müsse. Justizvollzugsanstalten in Hessen seien keine Brutstätten für Extremisten und es sei wichtig Hand in Hand zusammen zu arbeiten, damit dies so bleibe. Imame im Strafvollzug arbeiten freiberuflich mit Honorarverträgen. Als ungeklärte Probleme seien daher zu nennen: Schweigepflicht, soziale Absicherung der Imame die im Strafvollzug tätig sind und Definitionen. Ist ein Imam im Strafvollzug ein Seelsorger oder ein religiöser Betreuer?

In Folge der Delegiertenversammlung wurde die Situation muslimischer Gefangener im Hessischen Strafvollzug am 04.03.2018 in einer Online Pressemeldung in der Frankfurter Allgemeine mit dem Titel „14 Kräfte für 1200 Inhaftierte, Beirat für Gleichstellung muslimischer Gefängnis-Seelsorger“ aufgegriffen, sowie am 05.03.2018 in einer Pressemeldung der Frankfurter Rundschau mit dem Titel „Gleichstellung für Seelsorger, Beirat sieht Nachteile für Imame“.

3.10.3 Ausländerrechtliche Freiheitsentziehungsmaßnahmen

Am 10.03.2014 nahm eine Vertreterin der agah am Fachgespräch "Neuere Entwicklungen in der Abschiebungshaft", (Veranstalter: Ökumenische Beratungsstelle in

der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige Ingelheim/ GfA, Diakonisches Werk Mainz – Bingen) teil, ebenso am 28.06.2017 am Seminar "Aktuelle Fragen des Abschiebungshaftrechts" (Veranstalter: Justizministerium Rheinland-Pfalz).

Zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen (VaFG) nahm die agah umfangreich Stellung und nahm auf das Urteil des EuGH (C-473/13 (C-514/13) Bezug. Dementsprechend ist Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat auch dann verpflichtet ist, illegal aufhältige Drittstaatsangehörige grundsätzlich in einer speziellen Hafteinrichtung dieses Staates in Abschiebungshaft zu nehmen, wenn er föderal strukturiert ist. Diese Auslegung von Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115 bedeutet aber nicht, dass ein Mitgliedstaat - der wie die Bundesrepublik Deutschland föderal strukturiert ist - verpflichtet wäre, in jeder föderalen Untergliederung spezielle Hafteinrichtungen zu errichten.

Das Gesetz über den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen (VaFG) soll speziell für den Vollzug von freiheitsentziehenden Maßnahmen in speziellen Hafteinrichtungen des Landes zur Durchsetzung bestehender Ausreisepflichten gemäß dem Aufenthaltsgesetz, bzw. Art. 16 RL 2008/15/EG, Art.10 RL 2013/33/EU, gelten. Mit der beabsichtigten Regelung soll die erforderliche gesetzliche Grundlage für den Bereich Abschiebungshaft, die in speziellen Hafteinrichtungen vollzogen wird, geschaffen werden.

Demgegenüber verwies die agah darauf, dass staatliche Gewalt einer umfassenden Bindung unterliegt. Dem würde es widersprechen, wenn Grundrechte beliebig oder nach Ermessen eingeschränkt werden könnten. Dies gilt auch für Maßnahmen, die in Grundrechte von Menschen in Haft eingreifen. Abschiebehaft darf zur Sicherstellung des Vollzugs der Abschiebung angeordnet werden: zur Vorbereitung, Sicherung und zum Zweck der Abschiebung kann ein ausreisepflichtiger Ausländer, der abzuschieben ist, festgenommen und bis zur Durchführung der Abschiebung in Vorbereitungs- bzw. Sicherungshaft festgehalten werden. Bei der Vorbereitungs- oder Sicherungshaft sind zeitliche Obergrenzen zu beachten. Sicherungshaft ist beispielsweise unzulässig, wenn die Abschiebung nicht binnen drei Monaten durchgeführt werden kann, ohne dass der Ausländer dies zu vertreten hat. Sie kann gegebenenfalls bis zu sechs Monate angeordnet und um längstens 12 Monate verlängert werden, falls der Ausländer die Abschiebung verhindert. Nach einer Höchstdauer von 18 Monaten müssen Abschiebungshäftlinge freigelassen werden. Obwohl es sich nicht um eine strafrechtlich bedingte Inhaftierung handelt, können demnach mehrere Monate Haft zulässig sein.

Wenn Abschiebungshaft überhaupt erforderlich ist, sollte sie so schonend wie möglich, unter bestmöglicher Wahrung der Rechte der Unterbrachten erfolgen. Aus Sicht der agah ist - unabhängig von jeglicher Dauer der Abschiebungshaft - bei der Unterbringung darauf zu achten, dass die Würde der Betroffenen geachtet, ihr Ehrgefühl geschont wird und sie eine respektvolle Behandlung erfahren. Dies sollte als

Grundsatz in § 2 aufgenommen werden, denn die Inhaftierung ist eine einschneidende Maßnahme: Neben der Freiheitsentziehung werden in der Haft Grundrechte eingeschränkt. Diese Bedingungen sind für die Betroffenen gerade dann schwer zu ertragen, wenn eine Inhaftierung stattfindet, die nicht aufgrund kriminellen Unrechts angeordnet wird. Durch die Abschiebungshaft werden die Betroffenen kriminalisiert. Asylsuchende werden bereits zu Beginn des Verfahrens ererkennungsdienstlich behandelt und die Daten in Systeme eingegeben. Dies macht sie bereits zu „Vorverdächtigen“.

Für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben und wie vorgesehen soweit wie möglich getrennt von anderen Personen unterzubringen sind, führt dies zu Isolierung und schafft eine „Zwei-Klassen“-Situation.

Im Gesetzentwurf war vorgesehen, bei der Unterbringung religiöse, kulturelle und ethnische Belange zu berücksichtigen. Die agah sprach sich darüber hinaus dafür aus, in Anlehnung an das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) eine umfassende Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse der Untergebrachten, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Zuwanderungshintergrund, Religion und sexuelle Identität vorzunehmen.

Der Gesetzentwurf sah weiterhin eine Betreuung der Untergebrachten durch Sozialarbeiter*innen vor. Die agah befürwortete in diesem Zusammenhang, auch die seelsorgerische Betreuung der Untergebrachten sicher zu stellen und ein entsprechendes Angebot in das Gesetz aufzunehmen. Dies würde der Berücksichtigung religiöser Belange entsprechen. Dies sollte als Anspruch auf seelsorgerische Betreuung und auf Religionsausübung ausgestaltet werden, der für alle Untergebrachten, gleich welcher Glaubensrichtung gilt. Seelsorger sind entscheidende Ansprechpartner. Die Wahrnehmung ihrer Aufgabe durch Sozialarbeiter*innen ist nicht vorstellbar. In vielen Fällen wird über menschlichen Beistand hinaus auch nach religiöser Unterstützung und Hilfestellung in Glaubensfragen verlangt.

Hinzu kommt, dass Geistliche gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO zur Verweigerung des Zeugnisses über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist, berechtigt sind. In Justizvollzugsanstalten sind Geistliche nach Bedarf eingesetzt und nicht hauptberuflich in den Haftanstalten beschäftigt. Imame werden entweder als Honorarkräfte oder als ehrenamtliche Mitarbeiter für die Einzelbetreuung von Gefangenen, für Gruppenarbeit, Hilfe für Familienangehörige u.a. tätig. Im Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft in Nordrhein-Westfalen ist die seelsorgliche Betreuung und Religionsausübung von untergebrachten Personen umfassend geregelt worden; vgl. § 13 AHaftVollzG NRW.

Im Gesetzentwurf war enthalten, dass eine unabhängige Haftberatung durch anerkannte Organisationen sichergestellt wird.

Rechtsbelehrung und Information von Personen in Abschiebungshaft muss nach Auffassung der agah gerade für diejenigen Untergebrachten, die die deutsche Sprache nicht oder nur unvollständig beherrschen, eindeutig sichergestellt werden. Ein solches Angebot lediglich „nach Möglichkeit“ vorzusehen, reicht keinesfalls aus, zumal die Untergebrachten keine sprachlich einheitliche Gruppe darstellen.

Eine drohende Abschiebung oder Rückführung ist eine besondere Belastung und ist von großer innerer Anspannung und Angst überschattet. Die betroffenen Menschen sind einer extremen psychischen Belastung ausgesetzt. Gefühle von Entwurzelung, Entfremdung und Wut aber auch Hoffnungslosigkeit treten auf. Kommt eine Sprachbarriere hinzu, können die Betroffenen ihnen zustehende Rechte nicht wahrnehmen.

Mit Haftberatung wird – etwa in Justizvollzugsanstalten - das Ziel verfolgt, Strafgefangene bestmöglich auf die Entlassung und ein straffreies Leben vorzubereiten. Diese Zielsetzung lässt sich auf die Abschiebungshaft nicht deckungsgleich übertragen. Die Untergebrachten können einen völlig unterschiedlichen rechtlichen Status aufweisen (etwa illegal Eingereiste, abgelehnte Asylsuchende, Menschen, deren Aufenthaltstitel nach dem AufenthG nicht mehr vorhanden ist). Dies erfordert im Hinblick auf die Beratung eine umfassende Sachkenntnis und Qualität. Deshalb sollten Mindeststandards für die Betreuung bzw. Beratung der Untergebrachten festgelegt werden. Grundsätzlich wäre ein Zugang zu allgemeiner Rechtsberatung sachgerechter. Beispielsweise ist in den sog. „Flughafenverfahren“ nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1996 der Zugang zu kostenloser, asylrechtkundiger (Verfahrens)beratung verfassungsnotwendig und muss vom Gesetzgeber gewährleistet werden.

3.10.4 Landespolizeibeauftragengesetz

Zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für ein Gesetz über den hessischen Landesbeauftragten für die Polizei (Landespolizeibeauftragengesetz) richtete die agah am 10.05.2013 eine schriftliche Stellungnahme an den Hessischen Landtag.

Migrantinnen und Migranten fühlen sich oftmals einer - ggf. subjektiv empfundenen - Ungleichbehandlung ausgesetzt. Dies gilt auch für den Bereich der Polizei. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) enthält zwar umfassende Regelungen zum Schutz vor Benachteiligungen. Allerdings wird der Bereich des Behördenhandelns in Teilbereichen davon nicht erfasst bzw. erstreckt sich der Schutzbereich des AGG nicht auf alle Bereiche der öffentlichen Verwaltung und Institutionen.

Die Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle, der polizeiliches Fehlverhalten bzw. Beschwerden wegen polizeilicher Maßnahmen unabhängig von den bereits existenten Mitteln der Dienstaufsichtsbeschwerde oder der Strafanzeige gemeldet werden können, ist daher nach Auffassung der agah grundsätzlich zu begrüßen. Den Betroffenen muss allerdings bewusst sein, dass ihnen ein Beschwerderecht zusteht. Um die Eingabemöglichkeit wahrnehmen können, muss darüber breit informiert werden.

Hinzu kommt, dass gegenüber dem Zugang für die Beschwerdemöglichkeit keine hohen Hürden bestehen. Ein – ggf. subjektiv empfundenen – behördliches oder auch polizeiliches Fehlverhalten lässt bei Betroffenen Ohnmachtsgefühle und Verunsicherung entstehen. Das erforderliche Vertrauen in staatliche Stellen wird durch

vorangegangene negative Erfahrungen eingeschränkt. Sofern der Eindruck entstanden ist, dass ein polizeiliches Fehlverhalten vorliegt, sollten die Stellen, die eine Beschwerde entgegen nehmen und weiter leiten können, möglichst nicht nur im Bereich der Polizei angesiedelt sein. Denn gerade bei einer Polizeibehörde Mitteilung über ungerechtfertigtes polizeiliches Handeln machen zu müssen, könnte dazu führen, dass das Angebot der Beschwerdemöglichkeit dann nicht wahrgenommen wird.

Bei einem niedrighschwelligem Zugang ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein/e Betroffene das notwendige Vertrauen aufbringt, um zu handeln und das Erlebte in Form einer Eingabe mitteilt, größer. Ein vertrauensvoller Zugang würde dazu beitragen, dem Eindruck, staatlichem Handeln hilflos ausgeliefert zu sein und Beschwerden dagegen führten ohnedies zu keinem Erfolg, entgegen zu steuern.

Im Entwurf des Landespolizeibeauftragengesetzes wurde die Bearbeitung einer Beschwerde zugelassen, ohne die Tatsache einer Eingabe bzw. den Namen des Einsenders bekannt zu geben. Oftmals wird von Betroffenen befürchtet, eine Beschwerde könne sich als schädlich für eine/n Beschwerdeführer/in erweisen. Gerade eine vertrauliche Behandlung trägt deshalb dazu bei, Vertrauen zu erwecken und wieder zu gewinnen. Soweit die Beschwerde auf elektronischem Wege eingelegt werden kann, legte die agah in ihrer Stellungnahme Wert darauf, dass der Schutz sensibler Daten sichergestellt ist.

3.10.5 Personen- und Identitätskontrollen

- Mit einer Beschwerde wegen des Passes einer kamerunischen Studentin, der nach einer intensiven Überprüfung durch die Behörden unbrauchbar geworden war, beschäftigte sich die agah im Jahr 2011. Der Betroffenen waren 2000,00 EUR aus Afrika überwiesen worden. Die Barauszahlung war Anlass für den Bankangestellten, die Gültigkeit des kamerunischen Passes zu hinterfragen. Die Studentin erhielt daraufhin eine Mitteilung der Polizei ihres Wohnortes und wurde gebeten, ihren Pass abzugeben, worüber sie eine Bescheinigung erhielt. Nach 6 Wochen erhielt sie den Pass zurück, der nun allerdings nicht mehr in seinem ursprünglichen Zustand befindlich, sondern zerstört war. Der Studentin wurde ein Begleitschreiben mitgegeben, dass die Polizei den Pass „bearbeitet“ habe und er eigentlich gültig sei. Die Studentin benötigte nun dringend einen neuen Pass. Dafür musste sie erhebliche Kosten aufbringen: Reisekosten nach Berlin zur zuständigen Botschaft, da die Beantragung des Passes dort persönlich vorgenommen werden musste und eine weitere Fahrt nach Berlin zur persönlichen Abholung des neuen Passes sowie Gebühren für die Passausstellung und Übertragung des Aufenthaltstitels. Alles zusammen beliefen sich die Kosten auf geschätzt 700,00 EUR.

Die agah nahm in dieser Sache Kontakt zum Hessischen Ministerium des Innern und für Sport auf und wies darauf hin, dass ein Folgenbeseitigungsanspruch aufgrund behördlichen Handelns gegeben war. Die Kosten für eine

Neubeschaffung des zerstörten Dokuments wurden im Ergebnis seitens des zuständigen Polizeipräsidiums übernommen.

- Ein Antrag des Ausländerbeirats Baunatal bezog sich darauf, dass sich die agah bei den in Hessen ansässigen europäischen Generalkonsulaten dafür einsetzen möge, dass die örtlichen Verwaltungen die erforderlichen Unterschriften und den Fingerabdruck für die Passausstellung und –Verlängerung dieser Auslandsvertretungen beglaubigen dürfen. In der modernen Verwaltung von heute sollte es möglich sein, die erforderlichen Unterschriften bzw. den Fingerabdruck im Einwohnermeldeamt des Wohnortes abzugeben, damit die ansonsten erforderliche mitunter zeitaufwändige Fahrt zu den Generalkonsulaten entfallen kann. Der Antrag wurde am 16.01.2014 von der agah-Delegiertenversammlung beschlossen. In der Folgezeit setzte sich die agah für die Umsetzung des Beschlusses ein. Eine entsprechende Verfahrensweise der europäischen Generalkonsulate konnte jedoch nicht erreicht werden.
- Mit Personenkontrollen auf dem Vorfeld des Flughafens Frankfurt/Main beschäftigte sich eine Anregung des Ausländerbeirats Wiesbaden am 17.08.2015. Die Kriterien, nach denen solche Personenkontrollen bereits beim Verlassen des Flugzeugs unmittelbar auf dem Vorfeld des Flughafens durchgeführt werden, sollten erfragt werden. Wiederholt seien Personenkontrollen noch vor der eigentlichen Passkontrolle durchgeführt worden. Die eigentliche Passkontrolle erfolge erst im Gebäude des Flughafens. Insbesondere bei Flügen türkischer Fluggesellschaften werde so verfahren.

Gerne kam die agah der Anregung nach und richtete eine Bitte um Auskunft an die Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt/Main. Das Rückantwortschreiben der Bundespolizeidirektion, das Erläuterungen zum Dokumentensichtungsverfahren enthielt, wurde dem Ausländerbeirat übermittelt.

3.10.6 Gremien und Netzwerke

3.10.6.1 Landespräventionsrat

Die im Jahr 1992 von der damaligen Justizministerin gegründete „Sachverständigenkommission für Kriminalprävention“ der Hessischen Landesregierung ist beim Hessischen Justizministerium angesiedelt. Der Landespräventionsrat sieht Kriminalitätsverhütung als eine gesellschaftliche Aufgabe an. Die Hessische Landesregierung nimmt Vorschläge und Anregungen des Landespräventionsrates entgegen.

Der Landespräventionsrat beschäftigt sich in neun Arbeitsgruppen mit speziellen Themen und versucht, die Präventionsarbeit vor Ort anzuregen und zu unterstützen. In den vergangenen zehn Jahren hat sich zudem in Hessen ein landesweites Netzwerk herausgebildet, in dem die inzwischen mehr als 170 kommunalen Gremien und Projekte regelmäßig Erfahrungen austauschen und sich bei Tagungen und Begegnungen Anregungen für ihre tägliche Arbeit holen. Alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und finden breite Unterstützung seitens der Justiz, der Polizei, den kommunalen Verwaltungen und auch von den Ausländerbeiräten in Hessen. Die Vertretung der Migrant/innen in diesem Gremium ist nach wie vor wichtig, um u.a. zu vermeiden, dass falsche Eindrücke entstehen oder sich unzutreffende Bilder im Kopf festsetzen.

Die agah gehört dem Landespräventionsrat seit Gründung an und wird dort in der Arbeitsgruppe I „Gewalt und Minderheiten“ durch das agah-Vorstandsmitglied Julius Gomes vertreten. Im Februar 2018 fand die Neugründung der Arbeitsgruppe XII „Ehrgewalt“ im Landespräventionsrat statt. Die konstituierende Sitzung der Arbeitsgruppe „Ehrgewalt“ erfolgte am 09.04.2018, eine weitere Sitzung am 21.06.2018. An dieser Arbeitsgruppe nimmt für die agah das agah-Vorstandsmitglied Jetty Sabandar teil.

Im Berichtszeitraum nahm die agah aktiv an der Arbeit und den Terminen des Landespräventionsrates teil:

- 21.01.2010 Landespräventionsrat AG 1, Sitzung
- 20.04.2010 "Kriminalprävention für ein sicheres Leben im Alter", Fachtagung (Veranstalter: Landespräventionsräte Nordrhein-Westfalen und Hessen)
- 06.05.2010 Treffen der örtlichen Präventionsgremien
- 05.10.2010 Landespräventionsrat, Sitzung
- 22.11.2010 7. Hessischer Präventionspreis, Preisverleihung
- 28.02.2011 "Gewaltprävention durch gelungene Integration", Fachtagung
- 17.03.2011 Landespräventionsrat, Sitzung
- 25.10.2011 Landespräventionsrat AG 1, Sitzung
- 07.02.2012 Landespräventionsrat AG 1, Sitzung
- 26.04.2012 Landespräventionsrat AG 1, Sitzung
- 26.04.2012 8. Hessischer Präventionspreis, Preisverleihung

-
- 18.05.2012 Treffen der örtlichen Präventionsgremien
 - 21.08.2012 Landespräventionsrat, Sitzung
 - 04.10.2012 "Einbindung von Migranten/-innen in die kommunale Kriminalprävention", Fachgespräch, Landespräventionsrat AG 1
 - 11.10.2012 "Rechtsextremismus - Hass- und Vorurteils kriminalität", Fachtagung, Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa und Landespräventionsrat
 - 25.10.2012 Landespräventionsrat AG 1, Sitzung
 - 31.10.2012 Feier anlässlich 20-Jähriges Bestehen des Landespräventionsrates
 - 13.03.2013 Landespräventionsrat, Sitzung
 - 17.04.2013 "Beteiligung von Migranten an der Kommunalen Kriminalprävention", Projektsitzung, Landespräventionsrat
 - 07.05.2013 Treffen der örtlichen Präventionsgremien und des Landespräventionsrates
 - 22.05.2013 Landespräventionsrat AG 1, Sitzung
 - 11.03.2014 Landespräventionsrat AG 1, Sitzung
 - 13.03.2014 Landespräventionsrat AG 1, Sitzung
 - 26.06.2014 Landespräventionsrat AG 1, Sitzung
 - 04.09.2014 Landespräventionsrat AG 1, Sitzung
 - 09.09.2014 Landespräventionsrat, Sitzung
 - 22.09.2014 „10 Jahre Landesaktionsplan gegen häusliche Gewalt in Hessen“, Fachtagung, Landespräventionsrat
 - 11.02.2015 Landespräventionsrat AG 1, Sitzung
 - 07.05.2015 "Miteinander statt Nebeneinander - Die vernetzte Stadt und ihre Projekte für die Prävention", Stadterkundung, Landespräventionsrat, Hessischer Städte- und Gemeindebund, Stadt Bensheim
 - 08.- 09.06.2015 "Prävention rechnet sich. Zur Ökonomie der Kriminalprävention", Deutscher Präventionstag (Veranstalter: Deutscher Präventionstag gemeinnützige GmbH im Auftrag der Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe)
 - 01.10.2015 Landespräventionsrat AG 1, Sitzung
 - 06.10.2015 Hessisches Ministerium der Justiz, Gedankenaustausch über künftige Präventionsarbeit
 - 11.12.2015 Landespräventionsrat, Sitzung
 - 16.02.2016 Landespräventionsrat AG 1, Sitzung
 - 04.03.2016 "Einbindung von Migranten/-innen in die kommunale Kriminalprävention", 3. Fachgespräch, Landespräventionsrat
 - 16.03.2016 Landespräventionsrat, Sitzung
 - 14.04.2016 Sitzung der örtlichen Präventionsgremien
 - 28.09.2016 Landespräventionsrat AG 1, Sitzung
 - 28.06.2017 Landespräventionsrat AG 1, Sitzung
 - 05.10.2017 Landespräventionsrat AG 1, Sitzung
 - 16.01.2018 Landespräventionsrat AG 1, Sitzung
 - 22.03.2018 Landespräventionsrat, Sitzung

- 09.04.2018 "Ehrgewalt", Landespräventionsrat AG XII, Konstituierende Sitzung
- 19.04.2018 Landespräventionsrat, Sitzung
- 21.06.2018 "Ehrgewalt", Landespräventionsrat AG XII, Sitzung
- 21.08.2018 "11. Hessischer Präventionspreis", Arbeitsausschuss zur Preisverleihung
- 04.09.2018 Landespräventionsrat AG 1, Sitzung

3.10.6.2 Netzwerk gegen Gewalt

In den letzten Jahren ist ein Ansteigen aggressiven Verhaltens, von Gewalt und Gewaltkriminalität bei Kindern und Jugendlichen zu beobachten. Die Hessische Landesregierung hat sich deshalb den Aufbau eines landesweiten Netzwerks gegen Gewalt zum Ziel gemacht. Das Netzwerk gegen Gewalt versteht Gewaltprävention als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Im Sinne eines gesamtgesellschaftlichen Ansatzes sollen private und öffentliche Initiativen vernetzt und unterstützt werden. Ziele sind die stärkere Vernetzung und Koordinierung von Maßnahmen, das Erproben von neuen Wegen im Bereich der Gewaltprävention, die Koordinierung der ressortübergreifenden Aktivitäten, die Unterstützung, Planung und Umsetzung von gewaltpräventiven Maßnahmen und Projekten in der Fläche, Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit zu den genannten Maßnahmen sowie ein konsequenter Auf- und Ausbau von fächerübergreifenden und gesamtgesellschaftlich orientierten Präventionsgremien.

In den Sitzungsterminen des Netzwerks gegen Gewalt waren agah-Vertreter*innen vertreten. Am 10. Jubiläum des Netzwerks gegen Gewalt nahm das agah-Vorstandsmitglied Corrado Di Benedetto teil.

- 01.09.2011 "Ehre und Gewalt - Zwischen Tradition und Moderne", Fachtag, Veranstalter: Violeta GmbH - Wohngruppe für Mädchen, Hochschule Fulda - Fachbereich Pflege und Gesundheit, Netzwerk gegen Gewalt, Polizeipräsidium Osthessen
- 27.04.2012 Netzwerk gegen Gewalt, Sitzung
- 08.08.2012 Netzwerk gegen Gewalt, Sitzung
- 17.12.2012 "10. Gründungsjubiläum des Netzwerks gegen Gewalt", Festakt, Veranstalter: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Hessisches Kultusministerium, Hessisches Sozialministerium

3.10.6.3 Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt

Die Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt soll die verschiedenen in diesem Bereich tätigen Stellen vernetzen. So gehört es zu ihren Hauptaufgaben, die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu fördern, Fortbildungen für Berufsgruppen, die

mit dem Phänomen „Häusliche Gewalt“ befasst sind, zu organisieren und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Aufklärung und Information zu entwickeln. Auch internationale Erfahrungen belegen, dass nur dann Erfolge bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt zu erzielen sind, wenn die Vorgehensweisen in allen Bereichen staatlichen Handelns abgestimmt und damit optimiert werden.

In den Sitzungsterminen der Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt war jeweils eine Vertreterin der agah präsent.

- 21.03.2011 "Gewalt & Gewaltprävention - Häusliche Gewalt", Fachtagung, Veranstalter: Netzwerk gegen Gewalt, Stadt Offenbach am Main - Jugendamt, Arbeitskreis gegen häusliche und sexuelle Gewalt Offenbach
- 23.11.2012 "Kehrtwende", Filmvorführung mit anschließender Podiumsdiskussion zum Thema häusliche Gewalt, Veranstalter: Netzwerk gegen häusliche Gewalt
- 05.09.2013 "Soziale Unterstützungssysteme bei häuslicher Gewalt", Fachtagung, Veranstalter: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration u. Europa, Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt in Kooperation
- 22.09.2014 "10 Jahre Landesaktionsplan gegen häusliche Gewalt in Hessen", Fachtagung, Veranstalter: Hessisches Ministerium der Justiz - AG "Häusliche Gewalt" des Landespräventionsrates, Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt
- 27.01.2015 "Häusliche Gewalt und Migration", Fachtag der Runden Tische gegen häusliche Gewalt in Hessen, Veranstalter: Hessisches Ministerium der Justiz - Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt
- 24.09.2015 "Kinder als Opfer häuslicher Gewalt - Zusammenarbeit ist unerlässlich", Fachtagung, Veranstalter: Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt beim Hessischen Ministerium der Justiz
- 27.09.2016 "Kinder als Opfer häuslicher Gewalt - frühzeitige Kooperation ist unerlässlich", Fachtagung, Veranstalter: Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt (LKS)
- 6.-7.9.2017 "Optimale Verzahnung - Wie Sie bei Sorgerecht und Umgangsverfahren vor dem Hintergrund häuslicher Gewalt gelingt", Fortbildungsveranstaltung, Veranstalter: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
- 21.02.2018 "Optimale Verzahnung - Wie sie bei Sorgerecht und Umgangsverfahren vor dem Hintergrund häuslicher Gewalt gelingt", Follow-Up Workshop II, Veranstalter: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

3.10.7 Sonstiges

- Über das Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz zum sog. Racial Profiling, wonach die Hautfarbe Anlass für verdachtsunabhängige Kontrollen sein kann, wurden die Ausländerbeiräte mit Rundmail vom 25.04.2012 informiert.
- Eine weitere Rundmail am 25.05.2012 betraf den Vorgang Christy Schwundeck. Die Deutsch-Nigerianerin war im Mai 2011 in einem Frankfurter Jobcenter von der Polizei erschossen worden.
- Nach den tödlichen Polizeischüssen auf einen Flüchtling in Fulda reagierte die agah am 16.04.2018 mit einer Presseerklärung und forderte eine umfangreiche und schonungslose Aufklärung des Falls. Vor allem die Verhältnismäßigkeit des Schusswaffengebrauchs sei zu prüfen. Zudem erwartete die agah eine umfassende Information der Öffentlichkeit.

Die Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter*innen der agah befassten sich im Berichtszeitraum intensiv mit Themen aus den Bereichen Kriminalität, Kriminalitätsprävention und Strafvollzug. Eine Auswahl weiterer Termine, die in dieser Zeit besucht wurden:

01.03.2010	Polizei Hessen, Gespräch mit dem Landesmigrationsbeauftragten der Polizei Hessen, Herrn Wenz
30.05.2010	Hessentag, Gemeinsame Veranstaltung mit dem Landesmigrationsbeauftragten der Hessischen Polizei, Veranstalter: agah-Landesausländerbeirat, Migrationsbeauftragter der Polizei Hessen
27.11.2012	Polizei Hessen, Gespräch mit einem Vertreter
10.01.2013	Landespolizeipräsidium Hessen, Gespräch mit einem Vertreter
01.02.2013	Polizeipräsidium Westhessen, Gespräch wegen eines Einzelfalls
19.03.2013	Hessisches Landeskriminalamt, Gespräch mit dem Landesmigrationsbeauftragten der Polizei Hessen
23.07.2013	Hessisches Landeskriminalamt, Gespräch mit dem Landesmigrationsbeauftragten der Polizei Hessen
16.09.2013	Landespolizeipräsidium Hessen, Gespräch mit Vertretern
22.11.2013	Polizeipräsidium Westhessen, Gespräch mit Polizeipräsident
04.12.2013	Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung, Gespräch mit einem Vertreter zwecks Planung interkultureller Schulungen
11.12.2013	Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung, Gespräch mit einer Vertreterin
10.04.2014	Polizeipräsidium Südothessen - Arbeitskreis Sicherheit für Alle (AK SifA), Veranstaltung im Rahmen des Multiplikatorenprojektes Präventionsbeauftragte des AK SifA
21.05.2014	Hessisches Landeskriminalamt, Gespräch mit dem Landesmigrationsbeauftragten

-
- 17.06.2014 Landespolizeipräsidium Hessen, Gespräch mit einem Vertreter
- 15.11.2014 Herbsttagung "Aktuelle Entwicklungen im türkischen Recht – Straf- und Strafprozessrecht sowie internationales Recht", Veranstalter: Deutsch-Türkische Juristenvereinigung
- 25.03.2015 "Kulturelle Herausforderungen für die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung", Tagung im Rahmen der Internationalen Wochen gegen Rassismus, Veranstalter: Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung
- 03.08.2015 Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Gespräch mit dem Landespolizeipräsidenten
- 20.11.2015 Polizeipräsidium Frankfurt, Gespräch mit Vertretern
- 28.04.2016 "Terror: Wie die Angst unsere Gesellschaft verändert", Frühjahrsgespräch des Hessischen Ministers des Innern und für Sport, Veranstalter: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
- 03.06.2014 Hessisches Ministerium der Justiz, Gespräch mit Staatssekretär T. Metz
- 27.10.2014 Hessisches Ministerium der Justiz, Gespräch mit Staatssekretär T. Metz
- 01.12.2016 "Der Suizid-Terrorismus zum Mitmachen" Gefahren und Auswirkungen für Gesellschaft und Sicherheitslage, Herbstgespräch 2016, Veranstalter: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Landesamt für Verfassungsschutz Hessen
- 18.08.2017 "Sicherheit und Migration", Konferenz, Veranstalter: Hessisches Ministerium der Justiz, Frankfurter Forschungszentrum Globaler Islam (FFGI)
- 29.09.2017 "Vertrauen gewinnen, Kompetenz stärken, Zukunft gestalten", Interkultureller Abend im Rahmen der interkulturellen Woche, Veranstalter: Polizeipräsidium Südothessen